

Taschenbuch für Sicherheitsbeauftragte

Digitales Bonusmaterial

Zum aktuellen „Taschenbuch für Sicherheitsbeauftragte“ 2019 gibt es eine Internetplattform.

Auf der Webseite www.sibe-jahresfachbuch.universum.de finden Sie alle Checklisten dieser Ausgabe im manuell anpassbaren Word-Format.

Taschenbuch **2019**

Impressum

Herausgeber und Verlag:

Universum Verlag GmbH, Taunusstraße 54, 65183 Wiesbaden
Internet: www.universum.de, E-Mail: info@universum.de

Geschäftsführer: Hans-Joachim Kiefer, Gernot Leinert. Die Verlagsanschrift ist zugleich ladungsfähige Anschrift der im Impressum genannten Vertretungsberechtigten des Verlags.

Autorinnen und Autoren:

Jens Ackermann, Cornelia Begemann, Joachim Berger, Nicolas Feuerhahn, Oliver Kockskämper, Jana Kühnel, Wolfgang Kurz, Thomas Maus, Franz Roiderer, Peter Schnalke

Gesamtredaktion: Karin Seitz, René de Ridder

Titelfoto: GettyImages@shotbydave

Grafische Gestaltung: Christopher Pfannebecker, pfannebecker kommunikationsdesign, Wiesbaden

Satz: FREIsign GmbH, 65185 Wiesbaden

Herstellung: Alexandra Koch, Wiesbaden

Druck und Bindung: Kraft Premium GmbH, Industriestraße 5–9, 76275 Ettlingen

Redaktionsschluss: Juli 2018

Nachdruckgenehmigungen für Texte, Fotos und Grafiken: Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers und des Verlags. Dies gilt auch für die Aufnahme in elektronische Datenbanken und Mailboxes sowie für die Vervielfältigung auf CD-ROM und die Veröffentlichung im Internet.

© 2018 Universum Verlag GmbH, Taunusstraße 54, 65183 Wiesbaden
ISSN 0930-7710

Persönliche Daten

Name

Telefon

E-Mail

Adresse

Arbeitsstelle

Berufsgenossenschaft

Rettungsdienst

Nächster Arzt

Informations- und Behandlungszentrum
für Vergiftungsfälle

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	6
Ferientermine/Feiertage 2019	8/9
Ferientermine/Feiertage 2020	10/11
Jahresübersichten 2019/2020	12/13
Kalendarium 2019	14–67

Checklisten

Strahlenbelastung beim Schweißen	68
Suchtmittel am Arbeitsplatz	70
Unterweisungen dokumentieren	72
Alleinarbeit	74
Lagerung von Lithium-Batterien	76
Traumatische Ereignisse	78
Verhalten als Unfallursache	80
Arbeiten auf Dächern	82
Arbeiten auf Gerüsten	84
Arbeitsschutzausschuss	86
Berufsanfänger	88
Arbeiten in engen Räumen	90
Arbeiten in Gruben und Gräben	92
Asbest	94
Betriebsanweisungen	96
Bildschirmarbeit	98
Fahrerassistenzsysteme	100
Gefährdungsbeurteilung	102
Elektrische Betriebsmittel auf Baustellen	104
Fußweg zur Arbeit	106
Prüfungen richtig dokumentieren	108
Lasthebemagnete	110
Ideen-Treffen	112
Öffnen und Entladen von Frachtcontainern	114
Sicherheitsfachkräfte einbeziehen	116
Staubbelastungen bei Bauarbeiten	118

Warnkleidung	120
Ziehen und Schieben	122
Zusammenlagerung von Gefahrstoffen	124
Gesprächsführung für Sicherheitsbeauftragte	126
Augen- und Gesichtsschutz	128
Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz	130
Elektrotechnische Arbeiten und die fünf Sicherheitsregeln	132

Daten und Fakten

Unfälle mit Gabelstaplern vermeiden	134
Sicheres Lagern von Spraydosen	137
Leitern sicher nutzen	142
Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen	146
Gefährdungsbeurteilung – was habe ich damit zu tun?	150
Lagerung brennbarer Flüssigkeiten	154
Führerschein für Gabelstapler	158

Schwerpunktthemen

Kommitmentsch	161
Hubarbeitsbühnen	167
Biologische Rhythmen bei der Arbeitszeiten- gestaltung berücksichtigen	173

Erste Hilfe

Regelwerk zur Ersten Hilfe: Wo steht was?	182
Was tun im Notfall?	185
Verbandkasten	187
Ersthelfer	190

Notizen	192
----------------------	-----

KW 1

Dezember 2018/Januar 2019 19/22 Arbeitstage

Mo 31.

Silvester

Di 1.

Neujahr

Mi 2.

Do 3.

Fr 4.

Sa 5.

So 6.

Hl. Drei Könige

Mo 7.

Di 8.

Mi 9.

Do 10.

Fr 11.

Sa 12.

So 13.



Strahlenbelastung beim Schweißen

Schweißarbeiten fallen in der Gefährdungsbeurteilung durch die besondere Vielfalt an Gefährdungsfaktoren auf. Neben der elektrischen Gefährdung, der Belastung durch Schadstoffe und der thermischen Gefährdung sind auch die Strahlenbelastungen zu beachten. Bei allen Lichtbogenschweißverfahren, aber auch einigen Plasmaschneid- und Laserschweißverfahren, ist mit optischer Strahlung im ultravioletten, sichtbaren und infraroten Wellenlängenbereich zu rechnen. Die Intensität der Strahlung kann so hoch sein, dass Arbeitsschutzgrenzwerte überschritten werden. Bei der Risikobewertung können die Erkenntnisse zahlreicher Messungen im Rahmen von Forschungsvorhaben helfen.

Schutzmaßnahmen erforderlich

Die Strahlung ist verfahrensbedingt nicht vermeidbar. Die Intensität und Ausbreitung ist aber nicht bei allen Schweißverfahren gleich hoch. Die Auswahl des Verfahrens kann zu einer deutlichen Reduzierung schon an der Entstehungsquelle führen. Bei der Raumgestaltung sollten glatte und helle Wände vermieden werden. Reflektionsarme Wände und Decken können das Ausmaß der Gefährdung mindern. Trennwände und Sichtschutzwände grenzen den Einwirkungsbereich der Strahlung ein, sodass nicht mehr Mitarbeiter gefährdet werden als verfahrensbedingt nötig. Bei den Trennwänden sind die Schutzstufen (Transmissionsgrade) zu beachten.

Mit Persönlicher Schutzausrüstung wird die Restgefährdung auf ein akzeptables Maß reduziert. Der Schutzschirm schützt das Gesicht des Schweißers sehr gut. Andere Körperteile sollten bedeckt sein, da reflektierende Strahlung zum Beispiel auch im Nacken einwirken kann. Eine UV-Schutzcreme kann die getroffenen Maßnahmen wirkungsvoll ergänzen.

Strahlenbelastung beim Schweißen

- 1** Existiert eine Gefährdungsbeurteilung zum Schweißen?
- 2** Wurde die Gefahr durch Strahlenbelastung ermittelt?
- 3** Ist im Betrieb bekannt, dass bei einigen Schweißverfahren die Strahlungsbelastungen besonders hoch sind?
- 4** Wurde geprüft, ob die Gefährdung durch alternative Verfahren vermieden oder verringert werden kann?
- 5** Sind die Wände und Decken im Arbeitsbereich der Schweißer reflektionsarm?
- 6** Wird der Arbeitsbereich durch Trennwände oder Schutzwände eingegrenzt?
- 7** Sind die Transmissionsraten und Gefährdungsklassen der Schutzwände bekannt?
- 8** Liegen die Betriebsanleitungen der Hersteller für die Schutzwände vor?
- 9** Wurden die Beschäftigten über die Gefahren durch Strahlung unterwiesen?
- 10** Sind die Kollegen mit den notwendigen Schutzmaßnahmen bei mobilen Schweißarbeitsplätzen vertraut?
- 11** Stellt der Betrieb Schutzcreme zur Verfügung?
- 12** Finden arbeitsmedizinische Vorsorgen statt?



Unterweisungen dokumentieren

Unterweisungen sind ein wichtiger Baustein im zeitgemäßen Arbeitsschutz. Ziel ist es, dass Maßnahmen des Arbeitsschutzes verstanden und akzeptiert werden. Deshalb sollten Unterweisungen schriftlich festgehalten werden. Die Dokumentation dient für den Arbeitgeber und die Vorgesetzten als Nachweis, dass sie ihrer Unterweisungspflicht nachgekommen sind. Dies kann bei einer behördlichen Überprüfung oder bei einem Unfall von Bedeutung sein.

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen fordert die Gefahrstoffverordnung, dass die Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit mündlich unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten; der Unterwiesene hat die Teilnahme durch Unterschrift zu bestätigen. Vergleichbare Pflichten ergeben sich aus der Biostoffverordnung, der Lärm- und Vibrationsarbeitschutzverordnung sowie der Strahlenschutzverordnung. Auch die DGUV Vorschrift 1 schreibt die schriftliche Dokumentation aller Unterweisungen vor. Die Bedeutung der Unterweisung wird damit unterstrichen. Für den Unterweisenden ist die Dokumentation zunächst ein Nachweis, dass er seine Pflicht erfüllt hat. Der Vorgesetzte sollte auch kontrollieren, ob sich die Beschäftigten so verhalten, wie es bei der Unterweisung vereinbart worden ist. Die Dokumentation sollte Folgendes enthalten:

- Thema und Inhalte
- Zeitpunkt und Dauer
- Namen der Teilnehmer und deren Unterschrift
- Name und Unterschrift des Unterweisenden

Weitere Angaben können der Anlass der Unterweisung, zum Beispiel Erstunterweisung, oder die eingesetzten Unterweisungsmaterialien sein.

Unterweisungen dokumentieren

- 1** Werden Unterweisungen dokumentiert?
- 2** Gibt es einheitliche Unterweisungsnachweise im Betrieb?
- 3** Ist auf dem Unterweisungsnachweis der rechtliche Bezug, z. B. DGUV Vorschrift 1, zu finden?
- 4** Wird der Anlass der Unterweisung genannt?
- 5** Enthält der Nachweis Angaben über Thema, Inhalte, Zeitpunkt und Dauer der Unterweisung?
- 6** Werden das eingesetzte Anschauungsmaterial und Hilfsmittel, wie z. B. Betriebsanweisungen, aufgeführt?
- 7** Werden nach der Unterweisung durchgeführte Kontrollen dokumentiert?
- 8** Können Unterweisungsinhalte zu einem späteren Zeitpunkt nachgelesen werden?
- 9** Wird die halbjährliche Unterweisung der jugendlichen Beschäftigten dokumentiert?
- 10** Werden Nachunterweisungen durchgeführt, wenn Beschäftigte zum Zeitpunkt der Unterweisung nicht anwesend waren?
- 11** Werden auch Kurzunterweisungen und außerplanmäßige Unterweisungen dokumentiert?
- 12** Werden die unterwiesenen Themen in einer Übersicht nachgehalten?



Unfälle mit Gabelstaplern vermeiden

Gabelstapler sind in den meisten Unternehmen unverzichtbar: Das Be- und Entladen von Lkw ist ohne sie meist gar nicht möglich. Der innerbetriebliche Transport von Transportverpackungen, Paletten, Gitterboxen, Oktabins, Big-Bags und vielem mehr ist komplett auf Flurförderzeuge abgestimmt. Mit zugelassenen Transportkörben dienen Stapler dazu, auch in höheren Hallenbereichen sicher zu arbeiten. Für Gabelstapler gibt es viele Einsatzmöglichkeiten – leider aber auch fast ebenso zahlreiche Unfälle: Immer wieder werden Halleneinrichtungen, Regale oder Gegenstände angefahren. Die Schäden sind immens, denn wo ein Stapler dagegenfährt, werden große Kräfte frei. Werden Personen von einem Flurförderzeug erfasst, sind die Unfälle meist schwer. Es kommt zu bleibenden Schäden, häufig sind die Verletzungen sogar tödlich.

Die Gründe für die Kollisionen zwischen Personen und Gabelstaplern, sind höchst unterschiedlich. Die Staplerfahrer arbeiten oftmals unter großem Zeitdruck: Hier ist eine Palette voll, die abgefahren werden muss, dort läuft eine Maschine leer, die mit Rohstoff versorgt werden



Quelle: Adobe Stock©mayatnik

muss. Und draußen wartet ungeduldig ein Lkw-Fahrer, der seine Tour-Planung einhalten muss. Da kommt es schnell vor, dass der Gabelstaplerfahrer in Hektik gerät. Jedem Staplerfahrer ist sicherlich bewusst, welche Unfallrisiken von seinem Arbeitsgerät ausgehen. Daher wird er alles unternehmen, um Unfälle zu vermeiden.

Selbstverständlich sollten in jedem Betrieb bei der Auswahl der Fahrer folgende Mindestregeln beachtet werden: Zunächst ist die gesundheitliche Eignung durch einen Arbeitsmediziner festzustellen. Dann erfolgt eine intensive theoretische und praktische Ausbildung, die mit einer Prüfung abschließt. Erst dann darf die Person damit beauftragt werden, einen Gabelstapler zu fahren. Die Beauftragung, die auch gerne „Staplerschein“ oder „Fahrerlaubnis“ genannt wird, muss schriftlich erfolgen. Außerdem müssen Staplerfahrer mindestens einmal jährlich – bei Bedarf auch öfter – unterwiesen werden.

Bei vielen Arbeitsunfällen werden die Unfälle aber nicht durch den Staplerfahrer, sondern durch Fußgänger verursacht: Beispielsweise laufen Personen häufig in den Verkehrsweg, ohne auf die Fahrstrecke des Gabelstaplers zu achten. In anderen Fällen geht der Fußgänger davon aus, dass der Staplerfahrer ihn schon sieht, da er vorwärts auf ihn zufährt. Doch durch die Anbauten am Stapler (das Chassis, die Masten, eventuelle Bildschirme etc.) ist die Sicht des Fahrers stark eingeschränkt.

Blaues Licht zur Unfallvermeidung

Erhöhte Aufmerksamkeit ist bei den Fußgängern also oberstes Gebot. Um diese Aufmerksamkeit deutlich zu erhöhen, werden an den Flurförderzeugen seit einigen Jahren oft Zusatzeinrichtungen angebaut. Weniger bewährt haben sich akustische Signale, weil das „Piepsen“ meist in den Umgebungsgeräuschen untergeht. Auch gewöhnen



Quelle: Linde Material Handling GmbH, Aschaffenburg

sich die Beschäftigten nach einiger Zeit an das Geräusch und nehmen es nicht mehr ausreichend wahr. Ähnliches gilt für Blinkleuchten: Besonders wenn helles Tageslicht in die Halle fällt, werden die meist auf dem Dach des Staplers installierten Leuchten schlecht oder gar nicht wahrgenommen.

Ganz anders verhält es sich mit der optischen Fahrweg-Warkeinrichtung, den sogenannten „Blue Spots“. Diese werden auf dem Dach des Staplers installiert und werfen ein starkes, blaues Licht in beide Richtungen auf den Hallenboden. Dieses Licht eilt dem Stapler mehrere Meter voraus, sodass andere Beschäftigte das Licht wahrnehmen, lang bevor der Stapler in der Nähe ist. Die Nachrüstung dieses optischen Warnsystems ist bei allen gängigen Staplertypen problemlos, sollte aber von einer Fachfirma ausgeführt werden. In Unternehmen, die diese Warnscheinwerfer eingeführt haben, sind die Rückmeldungen der Beschäftigten durchweg positiv. Auch Betriebsfremde nehmen das blaue Licht sofort wahr und erkennen die sich nähernde Gefährdung.

Sicheres Lagern von Spraydosen

Spraydosen sind an vielen Arbeitsplätzen im Einsatz. Mit ihrer Hilfe werden Trennmittel, Schmierstoffe oder Kleber aufgetragen. Dabei stellt sich die Frage, wie die Vorräte zu lagern sind. Was beim Lagern von Spraydosen, im Vorschriftenwerk als Aerosolverpackungen bezeichnet, und auch für Druckgaskartuschen zu beachten ist, beschreibt der folgende Artikel.



**GHS 02 –
Flamme (extrem
entzündbar/leicht
entzündbar/
entzündbar)**

Lagern

Als Lagern wird das Aufbewahren zur späteren Verwendung oder auch das Bereitstellen zum Transport bezeichnet. Grundsätzlich ist es nicht erlaubt, Gefahrstoffe am Arbeitsplatz zu lagern. Das gilt insbesondere für Räumlichkeiten,



Quelle: Thomas Maus



**Bild 1: Aerosolverpackung
und Druckgaskartuschen**



in denen eine Gefährdung durch die Lagerung entsteht. Hierzu zählen zum Beispiel Treppenhäuser und Fluchtwege.

Kennzeichnung

Spraydosen sind mit unterschiedlichen Piktogrammen und H-Sätzen gekennzeichnet. Wenn kein brennbares Medium verwendet wird, ist ein Hinweis auf der Verpackung ausreichend, dass der Behälter bei Erwärmung bersten kann.

Piktogramm	H-Sätze
	Aerosole in Aerosolpackungen H222 Extrem entzündbares Aerosol H223 Entzündbares Aerosol H229 Behälter steht unter Druck; kann bei Erwärmung bersten Gase in Druckgaskartuschen H220 Extrem entzündbares Gas H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren
	Gase in Druckgaskartuschen H221 Entzündbares Gas H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren
Kein Piktogramm	Aerosole in Aerosolpackungen H229 Behälter steht unter Druck; kann bei Erwärmung bersten

In der Praxis muss genau geprüft werden, welche Maßnahmen erforderlich sind.

Maßnahmen

Gefüllte Aerosolverpackungen und Druckgaskartuschen sind vor einer Erwärmung von über 50°C zu schützen. Schon die Sonneneinwirkung kann ausreichen, um Spray-

dosen zur Explosion zu bringen. Weitere Schutzmaßnahmen sind:

- Nicht in der Nähe von wirksamen Zündquellen aufbewahren.
- Bei der Lagerung von Druckgaskartuschen mit angeschlossener Entnahmevorrichtung für ausreichende Belüftung sorgen.
- Keine Lagerung im Bereich von Flucht- und Rettungswegen oder Pausenräumen.
- Alle Gebinde müssen ausreichend gekennzeichnet sein. Werden mehr als 20 Kilogramm Nettomasse entzündlicher Aerosole zusammen gelagert, ist das nur in entsprechenden Lagerräumen oder einem Sicherheitsschrank erlaubt. Bei nicht gekennzeichneten Verpackungen beträgt die Grenze 200 Kilogramm.

Lagerräume

Folgende Punkte sind bei der Einrichtung von Lagerräumen zu beachten:

- Diese dürfen nicht in bewohnten Gebäuden eingerichtet werden.
- Eine Abgrenzung durch feuerbeständige Wände, Decken und Türen ist erforderlich (Feuerwiderstandsdauer mindestens 90 Minuten).
- Die Fußböden müssen aus nicht brennbaren Materialien bestehen.
- Die Räume müssen über eine ausreichende Lüftung verfügen.
- Für Lager über 500 m² ist ein Brandschutzkonzept erforderlich, das mit der zuständigen Behörde abgestimmt sein muss.
- Ab einer Lagerfläche von 1.600 m² ist eine Einteilung von Brandabschnitten erforderlich.



Zusammenlagerungsverbote

Wenn das Lagergut nicht explosiv, ansteckungsgefährlich oder radioaktiv ist, werden Aerosole der Lagerklasse 2B zugeordnet. Das Sicherheitsdatenblatt enthält entsprechende Angaben. In einer Lagerklasse werden Gefahrstoffe mit gleichen Gefahrenmerkmalen zusammengefasst, die die gleichen Schutzmaßnahmen bei der Lagerung erfordern.

Werden Aerosole zusammen mit anderen Gefahrstoffen gelagert, so sind ab einer Gesamtmenge von 400 Kilogramm (bzw. 200 Kilogramm pro Lagerklasse) die Vorgaben der TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ zu beachten.



Der Sicherheitsschrank – eine sichere Sache!

Aerosole dürfen gemeinsam gelagert werden mit:

- entzündbaren flüssigen Stoffen (LGK 3),
- akut oder chronisch toxischen Stoffen (LGK 6.1 A, B, C oder D),
- ätzenden Stoffen (LGK 8 A oder B),
- Feststoffen und Flüssigkeiten ohne weitere LGK-Zuordnung (LGK 10, 11, 12 oder 13).

Weitere Informationen

- TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“
- BAUA „Schutzleitfaden La-101 Bereitstellen und Lagern – Mindeststandards“
- DGUV Information 213-085 „Lagerung von Gefahrstoffen – Antworten auf häufig gestellte Fragen“
- BG RCI „Sicherheitskurzgespräche – SKG 003 Lagerung von Gefahrstoffen“
- www.gischem.de

Hubarbeitsbühnen

Fahrbare Hubarbeitsbühnen haben seit einigen Jahren bei Bau- und Instandhaltungsarbeiten ein ständig wachsendes Einsatzgebiet gefunden. Bei kurzzeitigen Arbeiten ersetzt die Hubarbeitsbühne inzwischen als hochgelegener Arbeitsplatz vielfach die Leiter. Hubarbeitsbühnen sind Arbeitsmittel mit einem hohen sicherheitstechnischen Niveau. Sie können im Gelände, in Gebäuden und auf den Straßen zum Einsatz kommen. Allerdings birgt der Einsatz von Hubarbeitsbühnen auch Gefährdungen, die zu schweren oder tödlichen Unfällen führen können.

Bauarten

Bei den Bauarten wird unterschieden in:

- Senkrechtbühnen, beispielsweise Scherenbühnen, der Schwerpunkt liegt innerhalb der Aufstellfläche
- Auslegerbühnen, beispielsweise Teleskoparbeitsbühnen (häufig auch als Hubsteiger bezeichnet) und

Quelle: Adobe Stock©Curioso Photography





Gelenkteleskopbühnen – der Schwerpunkt liegt außerhalb der Aufstellfläche

Die technischen Ausführungen ermöglichen eine Hubhöhe bis 100 Meter und eine seitliche Reichweite über 40 Meter. Neben dem Untergestell oder Fahrgestell ist der Arbeitskorb ein wesentlicher Bestandteil der Hubarbeitsbühne. Jede Hubarbeitsbühne muss eine gut sichtbare Kennzeichnung aufweisen. Diese enthält, neben Angaben zum Typ und Baujahr, wichtige Hinweise für die Nutzung der Hubarbeitsbühne – unter anderem maximale Tragfähigkeit, maximale Personenzahl und Zuladung in Kilogramm sowie die höchstzulässige Windgeschwindigkeit. Die Angabe 0 m/s bedeutet, dass diese Hubarbeitsbühne nur in Gebäuden eingesetzt werden darf.

Auswahl und Betrieb

Bei der **Auswahl** einer Hubarbeitsbühne ist je nach Einsatz Folgendes zu berücksichtigen:

- Plattformhöhe
maximale Standhöhe des Arbeitskorbs
- Reichweite
zulässige Stellungen des Arbeitskorbs
Zu jeder Hubarbeitsbühne gibt es ein Arbeitsdiagramm, das die zulässigen Stellungen des Arbeitskorbs darstellt. Außerhalb dieses Arbeitsbereiches besteht die Gefahr, dass die Hubarbeitsbühne umkippt.
- Tragfähigkeit des Arbeitskorbs
- Einsatz im Gebäude oder außerhalb

Die Bedienungsanleitung der Hubarbeitsbühne muss am Arbeitsmittel angebracht sein. Hier sind die Sicherheitseinrichtungen und deren Bedeutung sowie die Funktionen beschrieben. Die Sicherheitseinrichtungen sind verplombt und für den Bediener tabu.

Hubarbeitsbühnen

Bei der **Aufstellung** einer Hubarbeitsbühne ist auf einen festen und tragfähigen Untergrund zu achten. Kanaldeckel oder Schächte können die Standsicherheit beeinträchtigen. Auf Baustellen sind zudem Abstände zu Baugruben oder Freileitungen zu beachten. Je nach Bauart verfügen Hubarbeitsbühnen über sogenannte Stützausleger, die nach Vorgaben des Herstellers eingesetzt werden müssen. Die Stützausleger müssen vollständig ausgefahren sein. Die Bedienungsanleitung gibt zudem an, ob das Fahrwerk freigehoben sein muss.

Unabhängig vom Untergrund sollten unter den Stützfüßen geeignete Unterlegplatten eingesetzt werden; die Unterlegplatte ist jeweils mittig unter dem Stützfuß zu

Quelle: Adobe Stock©photo 5000



Bei der Aufstellung von Hubarbeitsbühnen muss Einiges beachtet werden.



Schwerpunkthemen

platzieren. Je nach Beschaffenheit des Untergrundes kann es erforderlich sein, zusätzliche Bohlen aus Holz oder Stahl zur Lastverteilung vorzusehen.

Die höchstzulässige Windgeschwindigkeit für den Einsatz im Freien beträgt 12,5 m/s, um ein Umkippen der Hubarbeitsbühne zu verhindern. 12,5 m/s entspricht einer Windstärke von sechs auf der Beaufort-Skala.

Bedienung

Das Bedienen von Hubarbeitsbühnen stellt sowohl für das Bedienpersonal als auch für die im Umfeld befindlichen Personen ein Risiko dar. Deshalb sollten die Bediener von Hubarbeitsbühnen für die Tätigkeit besonders geschult und ausgebildet sein. Inhalte für die Ausbildung sind im DGUV Grundsatz 308-008 zu finden. Die Befähigung kann in einem Bedienerausweis dokumentiert werden – ähnlich dem Führerschein für Staplerfahrer.

Weitere Anforderungen an den Bediener sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Unterweisung in der Bedienung der Hubarbeitsbühne:
 - jährliche allgemeine Unterweisung zum sicheren Bedienen von Hubarbeitsbühnen
 - gerätespezifische Einweisung in die zu bedienende Hubarbeitsbühne, in der Regel durch die vermietende Firma
- arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung gemäß DGUV Grundsatz G25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeit“

Der Unternehmer muss zudem den Beschäftigten schriftlich für jeden Hubarbeitsbühnentyp beauftragen.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz

Insbesondere bei Auslegerbühnen kann der sogenannte „Peitscheneffekt“ – auch Katapulteffekt genannt – auf-

treten, wenn der Arbeitskorb und damit der Schwerpunkt weit vom Untergestell entfernt ist.

Ursachen für den Peitscheneffekt können sein:

- Unebenheiten im Fahrweg, z. B. Schlaglöcher und das Überfahren eines Bordsteins oder Kantholzes
- Verhaken und plötzliches Losreißen des Arbeitskorbs in einer Baumkrone oder Stahlkonstruktion
- Zusammenstoß mit anderen Fahrzeugen

Deshalb ist das Tragen von PSA gegen Absturz – im Rückhaltesystem – hier zwingend vorgeschrieben. Bei Senkrechtbühnen kann dies ebenfalls durch die Bedienungsanleitung des Herstellers vorgegeben sein. Auch die Gefährdungsbeurteilung kann zum Ergebnis kommen, dass PSA gegen Absturz erforderlich ist.

Die Hubarbeitsbühnen sind mit vom Hersteller gekennzeichneten Haltepunkten im Arbeitskorb in der Anzahl der zulässigen Personen ausgestattet. Diese Haltepunkte dürfen jedoch nur für Rückhaltesysteme verwendet werden, denn sie sind nicht dafür ausgelegt, eine Person bei einem möglichen Absturz aus dem Arbeitskorb aufzufangen. Das Befestigen des Rückhaltesystems berechtigt zudem nicht dazu, dass der Beschäftigte aus dem Arbeitskorb in angehobener Position auf das Gelände steigt.

Das Verbindungsmittel muss so beschaffen sein, dass die maximale Länge von 1,80 Meter zwischen dem Haltepunkt und der Auffangöse am Auffanggurt nicht überschritten wird. Neben einem Verbindungsmittel mit Bandfalldämpfer oder einem mitlaufenden Auffanggerät – welches für den Einsatz in Hubarbeitsbühnen zugelassen sein muss – kann auch ein Höhensicherungsgerät mit einer speziellen Zulassung für Hubarbeitsbühnen eingesetzt werden.

Die PSA ist vom Beschäftigten arbeitstäglich vor Benutzung auf Beschädigungen hin zu prüfen. Einmal jährlich hat diese Prüfung durch eine befähigte Person zu erfolgen.